

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 234 B

Auch wenn der Partei das Armenrecht nur für einen Teil des beabsichtigten Berufungsbegehrens bewilligt worden ist, beginnt die Frist des § 234 ZPO für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist mit dem Tage, an dem der Partei oder ihrem Vertreter die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch mitgeteilt wird.

BGH, Beschl. v. 25. Juni 1963 - VI ZB 5/63 - OLG Oldenburg
LG Osnabrück

B e s c h l u ß

In der Sache

der Ehefrau Gertrud W [REDACTED] geb. L [REDACTED], O [REDACTED],
V [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Arnold N [REDACTED], Manufaktur- und Modewaren,
O [REDACTED], M [REDACTED] Str. [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 25. Juni 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr.
Engels und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Hein-
rich Meyer und Dr. Pfretzschner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg
vom 19. März 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Klägerin
auferlegt.

- Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1.451,85 DM
festgesetzt. -

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin hat in dem Ladengeschäft der Beklagten einen Unfall erlitten und die Beklagte schadensersatzpflichtig gemacht. Mit ihrer Klage ist sie durch das Urteil des Landgerichts in Osnabrück vom 21. Dezember 1962 abgewiesen worden. Das Urteil ist ihrem Prozeßbevollmächtigten am 2. Januar 1963 zugestellt worden. Am 18. Januar 1963 hat beim Oberlandesgericht in Oldenburg der dort zugelassene Rechtsanwalt Ni [REDACTED] namens und in Vollmacht der Klägerin beantragt, ihr zur Durchführung der Berufung unter seiner Beiordnung das Armenrecht zu bewilligen. Das Oberlandesgericht hat der Klägerin durch Beschluß vom 12. Februar 1963 das Armenrecht unter Beiordnung des Rechtsanwalts Ni [REDACTED] insoweit bewilligt, als sie von der Beklagten Ersatz der Hälfte des entstandenen Schadens und Zahlung der Hälfte eines angemessenen Schmerzensgeldes fordere. Der Beschluß ist Rechtsanwalt Ni [REDACTED] am 20. Februar 1963 zugestellt worden. Am 7. März 1963 hat Rechtsanwalt Ni [REDACTED] für die Klägerin im Rahmen der Armenrechtsbewilligung die Berufung eingelegt und begründet und zugleich beantragt, der Klägerin gegen die Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Durch den Beschluß vom 19. März 1963 hat das Oberlandesgericht den Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Frist des § 234 ZPO als unzulässig zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die nach §§ 519 b Abs. 2, 547 Abs. 1 Ziff. 1, 567 Abs. 3 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Klägerin. Sie ist unbegründet.

Als die Berufungsschrift am 7. März 1962 beim Oberlandesgericht eingereicht wurde, war die Frist des § 516 ZPO zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Einlegung der Berufung bereits verstrichen. Ist eine Partei durch Armut an der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels gehindert gewesen, so bildet dies zwar einen Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, doch muß der Wiedereinsetzungsantrag nach § 234 ZPO innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Behebung des Hindernisses gestellt werden. Das in der Armut liegende Hindernis ist behoben, wenn dem Vertreter, der für die Partei um die Gewährung des Armenrechts nachgesucht hat, die Bewilligung des Armenrechts mitgeteilt wird (BGH Beschluß vom 10. Mai 1961 - IV ZB 142/61 - LM Nr. 14 zu § 234 ZPO).

In ihrer Beschwerde vertritt die Klägerin die Ansicht, maßgebend sei, wann der Bewilligungsbeschluß ihrem Prozeßbevollmächtigten I. Instanz zugestellt worden sei; wie alle Vorgänge bis zur Rechtsmitteleinlegung zur unteren Instanz gehörten, so auch ein Armenrechtsgesuch für das Rechtsmittelverfahren, das bei dem zweitinstanzlichen Gericht eingereicht werde; die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch hätte daher dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zugestellt werden müssen; bevor dies nicht geschehen sei, habe die Frist des § 234 ZPO nicht in Lauf kommen können.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es ist zwar richtig, daß die vom Gericht nach Erlaß des Urteils zu treffenden Maßnahmen bis zur Rechtsmitteleinlegung zu den Angelegenheiten der unteren Instanz gehören. Das gilt aber nicht für Maßnahmen, die der höheren Instanz ausdrücklich zugewiesen sind. Über ein Gesuch, für die Durchführung der Berufung das Armenrecht zu bewilligen, hat nach § 119 ZPO das Berufungsgericht zu entscheiden; es geht daher nicht an, die Be-

kanntgabe des Bewilligungsbeschlusses dem Rechtszug I. Instanz zuzurechnen. Überdies wird die Frist des § 234 ZPO nicht durch die Entscheidung über die Armenrechtsbewilligung als solche in Lauf gesetzt, so daß es zur Wirksamkeit des Beschlusses nach § 329 ZPO seiner förmlichen Zustellung bedürfte, vielmehr fällt das bisher in der Armut der Partei begründete Hindernis zur Einlegung des Rechtsmittels mit der Armenrechtsbewilligung tatsächlich weg und genügt es daher für die Auslösung der Frist, daß der Partei oder ihrem Vertreter die Bewilligung formlos mitgeteilt wird (BGHZ 30, 226, 229 und die dort weiter angeführten Entscheidungen). Da Rechtsanwalt Ni[REDACTED] das Armenrecht namens und in Vollmacht der Klägerin nachgesucht hatte, begann die Frist des § 234 ZPO, als er als der Vertreter der Klägerin am 20. Februar 1963 von dem Beschluß des Berufungsgerichts vom 12. Februar 1963 Kenntnis erhielt. Wann der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte späterhin von dem Beschluß erfuhr, ist für den Fristbeginn ohne Bedeutung.

An dem Zeitpunkt des Beginns der Frist mit dem 20. Februar 1963 ändert es nichts, daß dem Armenrechtsgesuch der Klägerin vom Berufungsgericht nur zum Teil stattgegeben worden ist. Wenn einer Partei das erbetene Armenrecht für die Berufung versagt worden ist, beginnt die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand allerdings nicht sofort mit der Bekanntgabe des Beschlusses, sondern erst nach Ablauf einer gewissen, kurz zu bemessenden Zeitspanne, in der die Partei soll prüfen können, ob sie in der Lage ist, die Berufung auf eigene Kosten durchzuführen (BGHZ 5, 55, 56 f). Einer solchen zusätzlichen Frist bedarf aber nicht, wenn das Armenrecht für die Berufung mit der Beschränkung auf einen

Teil des beabsichtigten Berufungsbegehrens bewilligt worden ist. Da sich die Berufungsschrift nicht schon darüber auszusprechen braucht, welche Anträge im Berufungsverfahren gestellt werden sollen, eine Erklärung hierüber vielmehr erst innerhalb der Berufungsbegründungsfrist abgegeben werden muß, kann die Partei die Berufung einlegen, ohne sich schon darüber schlüssig werden zu müssen, mit welchen Anträgen sie die Berufung durchführen will. Auch wenn die Berufung nach einer begrenzten Armenrechtsbewilligung eingelegt wird, braucht die Berufungsschrift keine Angaben darüber zu enthalten, welche Anträge im Berufungsverfahren verfolgt werden sollen. Legt der beigeordnete Rechtsanwalt für die Partei solchenfalls die Berufung ein, so entstehen der Partei weder gerichtliche Kosten noch Anwaltskosten, von deren Entrichtung sie nicht durch die Armenrechtsbewilligung nach § 115 ZPO einstweilen befreit wäre. Auch mit einer nur sachlich eingeschränkten Armenrechtsbewilligung wird also für die Einlegung der Berufung das in der Armut liegende Hindernis rechtzeitiger Rechtsmitteleinlegung in vollem Umfang behoben. Eigene Kosten erwachsen der Partei allerdings, wenn sie die Berufung mit einer Antragstellung durchführt, für die ihr das Armenrecht nicht bewilligt worden ist. Ob sie diese Kosten auf sich nehmen kann und die weitergehenden Anträge stellen will, bleibt aber einer Prüfung überlassen, die sie erst nach Einlegung der Berufung anzustellen braucht und für die ihr zum mindesten zur Überlegung die volle Berufungsbegründungsfrist zur Verfügung steht.

Da die zweiwöchige Frist des § 234 ZPO mit dem 20. Februar 1963 zu laufen begonnen hat und bereits verstrichen war, als am 7. März 1963 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt wurde,

- 6 -

hat das Berufungsgericht mit Recht die Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner